

Mietvertrag

Die Katholische Kirchenstiftung Gerbrunn, St. Nepomukstr. 11, Tel. 0931/ 708001,
vertreten durch einen Beauftragten der Kirchenverwaltung (Frau Göhler, Tel. 0931/ 2079839)

und

Herrn/ Frau: _____

wohnhaft in: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

schließen folgenden Mietvertrag:

§1 Mietgegenstand und Mietzeit

Vermietet wird für die Zeit vom bis Uhrzeit
der Pfarrsaal/ der Clubraum/ die Küche einschließlich des Foyers und der Toiletten, evtl. auch
die Behinderteneinrichtungen.

Die Mietzeit beträgt regelmäßig einen vollen Tag - 24 Stunden -, sowie keine Uhrzeit
vereinbart ist. Ende am folgenden Tag bis 10 Uhr.

§2 Mietzweck

Die Anmietung erfolgt für

Es wird mit etwa Personen gerechnet.

Musikkapelle oder Einmann-Unterhalter ja / nein

Der Mieter ist verpflichtet das Ansehen des Hauses als Pfarrzentrum zu wahren und nichts zu
tun bzw. zu dulden, was diesem Zweck als kirchliche Einrichtung widerspricht.

Ausgeschlossen sind somit Veranstaltungen, die diesem Zweck nicht angemessen sind. Bei
allen Veranstaltungen ist dem Schutz der Jugend besondere Beachtung zu schenken und die
Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten.

§3 Mietpreis, Kautions

Der Mietpreis beträgt für die o.g. Mietdauer: _____ €.

Daneben ist eine Kautions in Höhe von _____ € zu hinterlegen.

Beide Beträge sind bei Vertragsabschluß in bar zu entrichten. Die Kautions wird
zurückgegeben, wenn nach Beendigung der Mietzeit durch den Vertreter des Vermieters die
ordnungsgemäße Rückgabe des Mietobjekts bestätigt wurde. Sollten Schäden am Mietobjekt
festgestellt oder diese nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben werden, so
steht dem Vermieter ein Zurückbehaltungsrecht an der Kautions zu. Gleiches gilt bei
festgestellten Schäden §6.

§4 Übergabe des Mietobjekts

Generell werden dem Mieter erst unmittelbar vor Mietbeginn die erforderlichen Schlüssel zur Verfügung gestellt. Diese liegen im Pfarrbüro oder beim Vertreter des Vermieters zur Abholung bereit. In jedem Fall besteht das Recht zum Betreten des Objektes erst ab Mietbeginn, auch wenn aus organisatorischen Gründen im Einzelfall eine frühere Schlüsselübergabe erfolgt. Es wurden Schlüssel übergeben, die nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Der Mieter übernimmt das Objekt einschließlich Mobiliar und Inventar in dem Zustand, in welchem es sich zum Zeitpunkt der Übergabe befindet. Er hat sich von diesem Zustand bei der Übergabe durch Augenscheinnahme zu überzeugen. Eine Gewähr für die Fehlerfreiheit, Gebrauchsfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit ist ausgeschlossen.

§5 Gebrauch der Mietsache

Der Vermieter gestattet dem Mieter, unter Beachtung von §2, den bestimmungsmäßigen Gebrauch für den Zweck der Anmietung. Mobiliar und Inventar dürfen nicht außerhalb des Mietobjektes verwendet werden. Es dürfen auch nur die Räume betreten werden die gemietet sind. Sämtliche Fenster und Türen sind am Ende der Veranstaltung zu schließen, alle Lichter sind zu löschen.

§6 Rückgabe der Mietsache

Das Mietobjekt ist am Ende der Mietzeit in dem Zustand wie bei Mietbeginn zurückzugeben. Tische, Stühle, Böden und sonstige Gegenstände sind zu reinigen. Ferner sind die Toiletten gründlich zu säubern. Benutztes Kücheninventar ist sorgfältig zu spülen und an den Aufbewahrungsort zurückzustellen. Gleiches gilt für Tische und Stühle.

Die ordnungsgemäße Rückgabe des Mietobjekts ist durch den Vertreter des Vermieters auf dem Mietvertrag schriftlich zu bestätigen.

Der Mieter ist verpflichtet, Beschädigungen am Mietobjekt oder dem Mobiliar und Inventar bei der Abnahme unaufgefordert mitzuteilen und den entstandenen Schaden kurzfristig zu ersetzen. Soweit eine Behebung nicht erfolgen kann, ist die Höhe des Schadens evtl. durch eine Fachkraft ermitteln zu lassen.

§7 Ergänzungen

Gerbrunn, den _____

Vertreter des Vermieters

Mieter